

## Vergütungssätze kommunal geförderter Maßnahmen

Die De-Minimis Regelung lässt momentan eine kommunale Förderung in Höhe von 20.000 €/ 3 Jahre zu (Stand: 2021).

### Erosionsschutz

- Winterbegrünung **20,- €/ ha**  
Winterbegrünung ist als Verlängerung von FAKT-Begrünungen bis 15. Februar zu belassen (nicht förderbar in Wasserschutzproblem- und Wasserschutzsanierungsgebieten).
- Pflugverzicht nach Hackfrucht: **60,- €/ ha**  
Die Grundbodenbearbeitung hat einen großen Einfluss auf die Erosion. Diese kann durch Pflugverzicht wirkungsvoll reduziert werden (nicht förderbar in Wasserschutzproblem-/ bzw. Sanierungsgebieten sowie Flächen der Erosionsklassen CCWasser 1 und CCWasser 2).

### Artenschutz

- Anlage von Lerchenfenstern: **30,- €/ Fenster**  
Lerchenfenster werden jährlich neu mechanisch durch Anheben der Sämaschine oder durch Freistellen mit Egge bzw. Fräse angelegt (max. 3 Fenster/ ha mit jeweils rund 20 m<sup>2</sup> Größe ohne Einsaat der Kultur). Auch für das Freihalten der Lerchenfenster sind Herbizide nicht erlaubt, ausgenommen die in der Kultur zugelassenen Anwendungen. Zum Feldrand sind mind. 25 m, zu Straßen bzw. Hecken mind. 50 m Abstand einzuhalten. Die weitere Bewirtschaftung erfolgt wie der übrige Schlag.
- Blühstreifen im Weinbau, Intensivobst und am Gewässerrand: **800 bis 1.200,- €/ ha**  
Blühstreifen (umbruchslos) reduzieren Erosion, vergrößern maßgeblich das Artenspektrum oder schaffen einen Puffer vor Einträgen. Vergütung anteilig zum Umsetzungsgrad/ Reihen. Passendes Saatgut wird gestellt.
- Ein-/Mehrjährige Blühstreifen am Ackerrand: **1.000,- €/ ha**  
Die Blühstreifen werden mit kostenlosem artenreichen kommunalen Saatgut eingesät. Hierdurch wird das Nahrungsangebot für Vögel und Falter stark vergrößert. Die Grundbodenbearbeitung muss vom Vertragsnehmer bis zum 15. April erfolgen. Saatbettbereitung und Aussaat werden im Anschluss gesondert von örtlichen Landwirten durchgeführt.
- Temporäre Extensivierung von Ackerflächen: **1.000,- €/ ha**  
Ackerflächen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren aus der Bewirtschaftung genommen und mit einer kostenlosen mehrjährigen Blümmischung (artenreiche Wiese) eingesät. Bei Unkrautproblemen ist eine punktuelle Bekämpfung oder Schröpfschnitt nach Rücksprache möglich.
- Erhalt und Pflege der Streuobstbestände: je Baum  
Die fachgerechte Pflege der Bäume wird altersabhängig vergütet (die ersten 8 Jahre werden **4 €/ Baum und Jahr** - danach **20 € alle 4 Jahre** gezahlt). Eine Teilnahme an Baumschnittkursen wird empfohlen
- Ausgabe von Streuobstbäumen **je 10,-/ Eigenanteil**  
Max. 5 Streuobstbäume/ je Familie und Jahr können beantragt werden. Eine Pflanzung ist nur im Außenbereich der Gemeinde zulässig.